

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege

1. Allgemeines

Die Förderung erfolgt auf der Basis einer familienfreundlichen Stadtpolitik mit dem Ziel die Lebens- und Wohnqualität in Ahrensburg zu steigern. Erwerbstätigen Ahrensburger Eltern soll durch verlässliche, vergleichbare Betreuungsformen für ihre Kinder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.

Die Kindertagespflege ist ein fester Bestandteil zu den Betreuungsangeboten der Tageseinrichtungen in der Stadt Ahrensburg. Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass zum gewünschten Betreuungsbeginn kein bedarfsgerechter Platz in einer Ahrensburger Kindertageseinrichtungen zur Verfügung steht.

Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach § 2 Abs.2 Ziff 3 i.V.m § 23 Abs. 1 SGB VIII, eine originäre Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. des Kreises Stormarn.

Die Stadt Ahrensburg fördert die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen freiwillig und deshalb nachrangig zu Leistungen des Kreises Stormarn. Sollte der Kreis seiner Verpflichtung zur laufenden geldlichen Förderung nachkommen, tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Einwohner/-Innen anderer Gemeinden und Tagespflegepersonen aus dem Umland können keine Rechte aus dieser Richtlinie ableiten.

2. Gegenstand der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt für Kinder unter 3 Jahren **bis zu 1,50€**, bei Elementar- und Hortkinder 2,38€ pro anerkannte Betreuungsstunde.

3. Voraussetzungen der Zuwendung

Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Ahrensburg haben leistet die Stadt Ahrensburg bis zum Ende der Grundschulzeit nachrangig zu Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Differenzbezuschussung von bis zu 1,50€ bzw. 2,38€ pro anerkannter Betreuungsstunde in einer qualifizierten Tagespflegestelle, wenn

das Kind nicht in gerader Linie mit der Tagespflegeperson verwandt ist und / oder in der Haushaltsgemeinschaft der Tagespflegeperson als Pflegekind oder Stiefkind lebt,

ein bedarfsgerechter Betreuungsplatz in Ahrensburger Tageseinrichtungen zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt nicht zur Verfügung steht,

die Tagespflegeperson grundqualifiziert ist und eine gültige Pflegeerlaubnis hat,

erwerbstätige, studierende oder in Arbeitseingliederungsmaßnahmen befindliche Elternteile, den Betreuungsbedarf (Arbeitszeit und Wegezeit) schriftlich nachweisen,

das Betreuungsangebot mit einer wöchentlichen Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden in Anspruch genommen wird,

der Betreuungsumfang in einem angemessenen Verhältnis zu Arbeitszeit und Arbeitsweg steht,

der zwischen Eltern und Tagespflegeperson vereinbarte Betreuungsvertrag den vom Kreis Stormarn festgesetzten Stundensatz (von derzeit 3,85 €) nicht übersteigt.

4. Antrag, Zahlungsweise

Die Förderung erfolgt auf Antrag der Eltern. Diese haben alle erforderlichen Unterlagen vollständig und im Original vorzulegen, insbesondere

-ausgefüllter Antrag

-Nachweis der Erwerbstätigkeit , des Studiums oder der Eingliederungsmaßnahme

-Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson

-sofern vorhanden Bewilligungsbescheid des Kreises Stormarn, ggf. eine schriftliche Erklärung, dass kein Antrag beim Kreis gestellt wurde

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt monatlich an die antragstellenden Eltern.

5. Inkrafttreten

Die freiwillige soziale Leistung ist von der Genehmigung des städtischen Haushaltes abhängig und tritt mit dem Folgemonat in Kraft, in dem der Haushalt genehmigt wird.

Sollte der Kreis Stormarn der Zahlung einer laufenden Geldleistung für Kinder in Tagespflege nachkommen, tritt diese Richtlinie außer Kraft.

(Pepper)